•••••	Name		Formular Lagerplatz
	Anschrift		
	Ort		
	Oli		
	Telefonnummer	••	
An die		_	
_	neinde Brunn am Gebirge Herle-Platz 1		
2345 Bru	nn am Gebirge		
Betrifft:	Anzeigepflichtiges Vorhaben	Brunn am Gebirg	e, am
	Die Verwendung eines Grundstücks als <b>Lagery</b> gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesei 2 Monaten		
Sehr geel	hrte Damen und Herren!		
	æige(n) gemäß § 15 Abs. 1 f der NÖ ndstück in 2345 Brunn am Gebirge,	Bauordnung 20	014 i. d. g. F., an, dass auf
		Straße/Gasse	/Platz
Parzelle 1	Nr.: Baufläche Nr	.:	, EZ:
KG Brunn am Gebirge, (Materialart)			
zum Zwe	cke von		gelagert wird.
	ersuche(n) die Baubehörde diese Bauı Inis zu nehmen.	maßnahme als c	ınzeigepflichtiges Vorhaben
	Mit freundliche die/der Anzeig	•	
	Untersch	riften	

## Folgende Beilagen müssen dem Ansuchen angeschlossen werden:

(Beilagen müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)

• Eine maßstäbliche Darstellung (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

s. Seite 2

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Dies ist eine Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund der neuen EU Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO. Ihre Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ihre Daten werden nicht weitergegeben. Sie können gemäß DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung oder Widerspruch postalisch oder per E-Mail an <a href="mailto:gemeinde@brunnamgebirge.gv.at">gemeinde@brunnamgebirge.gv.at</a> geltend machen.

## Hinweis:

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 6 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i. d. g. F.,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBI. 8210 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu **untersagen**. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen 6 Wochen zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen vorliegen.

Ist zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich mitteilen. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.

Gemäß § 26 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F. hat der Bauherr das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens und die Fertigstellung gemäß § 30 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F. der Baubehörde anzuzeigen.

HINWEIS auf das NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, Anhang 1, Gruppe von Abfällen

Auf die geltende Verordnung zu den Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge darf verwiesen werden.

## Hinweis:

Für die Bauanzeige werden € 14,30 für die Beilagen € 3,90 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet. Sind die Beilagen an den Bauwerber adressiert, so werden für diese ebenfalls € 14,30 an Bundesstempelgebühr verrechnet.